



Schulordnung

1. Eine Aufnahme in die Städt. Musikschule und der Unterrichtsbeginn sind nur zum Monatsanfang möglich. Auf 1. Oktober kann keine Neuanmeldung erfolgen.
(Wintersemester: 1. September - 28./29. Februar; Sommersemester: 1. März - 31. August)
2. Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten die Schulordnung und die sonstigen Bedingungen der Musikschule. Besondere Aufnahmeprüfungen finden nicht statt. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.
3. Im Unterrichtsfach Früherziehung kann eine Neuanmeldung innerhalb einer Probezeit von 3 Monaten gekündigt werden. **Danach kann die Abmeldung eines Schülers erst wieder auf Semesterende (31. August oder 28./29. Februar) erfolgen.**
4. In allen anderen Unterrichtsfächern kann die Abmeldung eines Schülers nur zum Semesterende (31. August oder 28./29. Februar) erfolgen. Sie ist spätestens 4 Wochen vorher bei der Schulleitung **schriftlich** einzureichen. Gleichzeitig ist die jeweilige Lehrkraft zu verständigen. Außerhalb der genannten Termine sind Abmeldungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schulleitung und unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auf Monatsende möglich.
5. Unterrichtsversäumnis entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes. Eine gebührenfreie Beurlaubung für längere Zeit ist nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung und dem zuständigen Lehrer möglich.
6. Während der Ferien und unterrichtsfreien Tagen der örtlichen allgemein bildenden Schulen ruht auch der Unterrichtsbetrieb der Musikschule.
7. Das Schulgeld ist auch während der Ferien zu entrichten.
8. Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel werden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler beschafft. Vor einer Anschaffung empfiehlt es sich, den Rat des jeweiligen Lehrers der Musikschule einzuholen. Soweit schuleigene Instrumente vorhanden sind, werden diese gegen Benützungsentgelt überlassen.
9. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten tragen für regelmäßigen Unterrichtsbesuch Sorge und werden die Schüler zum gründlichen und regelmäßigen Üben anhalten.
10. Unterrichten mehrere Lehrer der Musikschule dasselbe Instrument, obliegt es der Schulleitung, den Schüler einer bestimmten Lehrkraft zuzuweisen. Selbstverständlich werden Wünsche des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten in die Entscheidung mit einbezogen.
11. Bei ungenügender Leistung, Vernachlässigung des Unterrichts, wiederholtem ungebührlichen Verhalten des Schülers oder bei Nichtzahlung des Schulgeldes trotz Anmahnung kann vom Schulleiter der Ausschluss aus der Musikschule angeordnet werden. Der Erziehungsberechtigte wird davon in Kenntnis gesetzt.